

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

1. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
2. Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen.
2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Mitarbeiter des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitglieders der Verbandsversammlung angehören.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstandsvorsteher, die Geschäftsführer, den Kassenverwalter und den Gewässerschutzbeauftragten.